

Bericht

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

über seine Amtstätigkeit im Jahre 1983

vom 31. Dezember 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1983 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1983

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Amstad

Der Gerichtsschreiber: Maeschi

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 14. Dezember 1983 hat die Bundesversammlung die Bundesrichter Theodor Bratschi, Artur Winzeler, Eduard Amstad, Giordano Beati, Kurt Sovilla, Raymond Spira, Hans Ulrich Willi, Rudolf Rüedi und Bernard Viret für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt. In ihrem Amt bestätigt wurden auch die Ersatzrichter Bertrand Houriet, Andreas Wieser, Heinrich Weibel, Yves de Rougemont, Emilio Catenazzi, Alois Lustenberger, Hans Brönnimann und Peter Balscheit. Anstelle des zurückgetretenen Rossano Bervini wurde als neuer Ersatzrichter Dr. iur. Otello Rampini, Kantonsrichter, Taverne, bestimmt.

Die Bundesversammlung hat schliesslich für die Jahre 1984 und 1985 Bundesrichter Giordano Beati zum Präsidenten und Bundesrichter Kurt Sovilla zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.

B. TAETIGKEIT DES GERICHTS

I. Allgemeiner Ueberblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts - K. Sovilla und R. Spira - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 12. Juli in Freiburg eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1982 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1429 auf 1350 (-79) vermindert, wobei namentlich die Zahl der französischsprachigen Fälle (-56) zurückgegangen ist. Bezogen auf die einzelnen Rechtsgebiete ist der Rückgang in erster Linie durch eine weitere Verminderung der Beschwerden im Bereich der Invalidenversicherung (-115) bedingt, wogegen die Beschwerdefälle insbesondere in der Krankenversicherung (+23) und der Unfallversicherung (+13) zugenommen haben. Im Jahre 1983 wurden 1621 Fälle (73 weniger als im Vorjahr) erledigt. Am 31. Dezember waren noch 966 Beschwerden anhängig (gegenüber 1237 am 31. Dezember 1982). Die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte konnte damit um 271 gesenkt werden. Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

Dass die Zahl der unerledigten Fälle im Berichtsjahr erneut merklich abgebaut werden konnte, ist erfreulich. Die Situation kann indessen noch nicht als befriedigend bezeichnet werden. Die mittlere Prozessdauer, die vor 10 Jahren weniger als 5 Monate ausmachte, betrug im Berichtsjahr 9,5 Monate (wobei die Zeit für die Urteilsausfertigung nicht eingerechnet ist). Während die Behandlung einfacher Fälle verhältnismässig rasch abläuft, müssen die Parteien in schwierigeren Fällen 1-2 Jahre zuwarten, bis sie das Urteil erhalten. Um zu einem im Hinblick auf die besondern Anforderungen an die Sozialversicherung annehmbaren Ergebnis zu kommen, sollte die durchschnittliche Prozessdauer auf ungefähr 6 Monate vermindert werden können. Diesem Ziel steht der Umstand entgegen, dass das In-

krafttreten der neuen Bundesgesetze über die Unfallversicherung, über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine erhebliche Mehrbelastung bringen wird. Damit diese Entwicklung nicht zu einem Zustand führt, in welchem das Gericht die rechtsstaatlichen Anforderungen an seine Tätigkeit nicht mehr zu erfüllen vermag, sind rechtzeitig geeignete Vorkehren zu treffen. Zusammen mit dem Bundesgericht hat unser Gericht dem Bundesrat Entlastungsmassnahmen vorgeschlagen, die ergriffen werden können, sobald sich dies als notwendig erweist. Der Bundesrat hat diese Massnahmen in der Botschaft über eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und der Urteilsredaktoren des Bundesgerichts vom 19. Oktober 1983 (BBl 1983 IV 473 ff.) befürwortet.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die bestehende grosse Geschäftslast und der damit verbundene Zwang zur aufwandsparenden Fallerledigung auf die Dauer die Qualität der Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen droht. Es wird Aufgabe der laufenden Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, welche es den obersten Gerichten des Bundes ermöglichen, der ihnen (neben der Fallerledigung) obliegenden Hauptaufgabe nachzukommen, nämlich durch Grundsatzurteile für eine einheitliche Anwendung und umsichtige Fortbildung des Bundesrechts zu sorgen.

II. Ueberblick über die einzelnen Rechtsgebiete

Unter den veröffentlichten Entscheiden sind folgende hervorzuheben (die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht):

1. Materielles Recht

a) Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf dem Gebiet der Beitragspflicht Selbständigerwerbender fasst ein Urteil die Grundsätze zusammen, die bei der Ermittlung des betrieblichen Eigenkapitals für die Abgrenzung des Geschäftsvermögens vom Privatvermögen namentlich bei Liegenschaften massgebend sind (Urteil Geissmann vom 11. November). Ein Urteil betrifft die Rechtsnatur der "provisorischen Beitragsverfügung", die praxismässig in analoger Anwendung von Art. 24 Abs. 1 AHVV erlassen wird, auch wenn kein Beitragsverlust droht (BGE 109 V 70).

Bezüglich der Verzugszinspflicht hat das Gericht entschieden, dass Art. 41bis Abs. 3 lit. c AHVV sinngemäss auf Nichterwerbstätige anzuwenden ist, wenn infolge Anpassung der kasseneigenen Einschätzung an das durch die Steuerbehörde gemeldete Vermögen eine Nachzahlungsverfügung im Sinne von Art. 25 Abs. 5 AHVV erlassen wird. Aus Art. 41bis Abs. 2 AHVV folgt die Pflicht der Ausgleichskassen, in einer Nachzahlungsverfügung gleichzeitig über die bis dahin geschuldeten Verzugszinsen abzurechnen (BGE 109 V 1).

Mehrere Verfahren gaben Gelegenheit, die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers insbesondere im Falle von Aktiengesellschaften zu präzisieren (BGE 109 V 86, 95). Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so hat die Ausgleichskasse die Schadenersatzklage gegen deren Organe bei der Behörde jenes Kantons zu erheben, wo die juristische Person ihren Sitz hat oder vor dem Konkurs hatte (BGE 109 V 97).

Im Bereich der Renten erweist sich die von der Verwaltung für die Kürzung der Teilrenten aufgrund der unterschiedlichen durchschnittlichen Beitragsansätze gemäss Art. 52 Abs. 3 und 4 AHVV getroffene Regelung als bundesrechtskonform (BGE 109 V 82). Die Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau, deren geschiedener Mann verstorben ist, kann

auch dann nach Art. 31 Abs. 3 lit. a AHVG erfolgen, wenn der Tod des Ehemannes erst nach der Vollendung des 62. Altersjahres der Frau eingetreten ist und diese nur aus Altersgründen keine Witwenrente beziehen konnte. Ferner hat das Gericht entschieden, dass es bei einer Scheidung nach ausländischem Recht genügt, wenn die für den Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrente vorausgesetzte Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes auf einem nach dem betreffenden ausländischen Recht gültigen und vollstreckbaren Rechtstitel beruht (BGE 109 V 75). In einem weiteren Fall wurde die Unterhaltspflicht als gegeben erachtet bei einer geschiedenen Frau, die zwar in der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention auf Unterhaltsbeiträge des geschiedenen Mannes verzichtet hatte, der jedoch nachträglich aufgrund eines rechtskräftigen Revisionsurteils ab Scheidungsdatum eine Unterhaltsrente im Sinne von Art. 152 ZGB zugesprochen worden ist (Urteil Sohm vom 29. November).

Art. 79 Abs. 4 AHVV betreffend den Zeitpunkt der Herabsetzung oder Aufhebung von ausserordentlichen Renten ist gesetzwidrig, soweit er die Ordnung von Art. 47 Abs. 1 AHVG nicht beachtet (Urteil Walther vom 9. Dezember).

Nach dem Sozialversicherungsabkommen mit Spanien sind die von einem spanischen Staatsangehörigen vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres in Spanien zurückgelegten Beitragszeiten gemäss Art. 52ter AHVV anrechenbar, soweit sie sich nicht mit Beitragszeiten in der Schweiz decken (Urteil Real vom 11. November).

Betreffend die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer wurde entschieden, dass für Ehefrauen, die unmittelbar vor der Eheschliessung mit einem nicht freiwillig versicherten Auslandschweizer freiwillig oder obligatorisch versichert waren und die nach der Eheschliessung weiterhin ausschliesslich für einen schweizerischen Arbeitgeber im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. c AHVG tätig sind, die einjährige Frist für die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung und nicht mit dem Zeitpunkt der Eheschliessung zu laufen beginnt (BGE 109 V 65).

b) Invalidenversicherung

Ein Entscheid befasst sich mit der Sonderschulbedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Beiträgen an den Sonderschulunterricht; des weitern wurde festgestellt, dass es Sache des Bundesamtes für Sozialversicherung oder der zuständigen kantonalen Amtsstelle ist, über die Zulassung einer Sonderschule zu befinden oder ein Zulassungsverfahren einzuleiten (BGE 109 V 10). Bezüglich der Spracheilbehandlung als pädagogisch-therapeutische Massnahme legt ein Entscheid dar, was als schweres Sprachgebrechen zu gelten hat und welche Bedeutung den entsprechenden Verwaltungsrichtlinien beizumessen ist (Urteil Heimo vom 14. Juli).

Für die bei Eingliederungsmassnahmen entstehenden Transportkosten mit dem privaten Motorfahrzeug hat die Invalidenversicherung auch dann aufzukommen, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel dem Versicherten möglich und zumutbar ist, nicht dagegen der unter den konkreten Umständen unerlässlichen Begleitperson (Urteil Hoffmann vom 28. Dezember).

Im Bereich der Hilfsmittel hat das Gericht entschieden, dass auf Reparaturkosten von Hörapparaten kein Selbstbehalt erhoben werden darf (BGE 109 V 18). In einem weiteren Urteil hat es den Begriff der Apparateversorgung gemäss Art. 2 Ziff. 174 und 177 GgV präzisiert (Urteil Steinegger vom 10. November). Hilfsmittel, die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 IVG als wesentliche Ergänzung medizinischer Massnahmen zu Lasten der Invalidenversicherung gehen, sind so lange zu gewähren, als damit das konkrete

Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann (Urteil Triet vom 9. Dezember).

Mehrere Urteile gaben Gelegenheit, die Bedeutung der Invaliditätsschätzungen von SUVA und Militärversicherung für die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung zu überprüfen; eine unterschiedliche Beurteilung kann sich u. a. daraus ergeben, dass die Renten der SUVA praxisgemäss abgestuft oder befristet werden können, wogegen in der Invalidenversicherung eine antizipierte Invaliditätsschätzung grundsätzlich nicht zulässig ist (BGE 109 V 23).

Ein Urteil spricht sich darüber aus, inwiefern das von einer Schwerstbehinderten erzielte Einkommen als für die Bemessung der Invalidität anrechenbares Erwerbseinkommen zu qualifizieren ist (BGE 109 V 25).

Bei Neuanmeldung nach vorangegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung hat die Verwaltung gemäss Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV zunächst zu prüfen, ob die Vorbringen des Versicherten eine Aenderung des Invaliditätsgrades als glaubhaft erscheinen lassen; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten; andernfalls hat sie abzuklären, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung tatsächlich eingetreten ist und ob der Grad der Invalidität nunmehr rentenbegründendes Ausmass erreicht (BGE 109 V 108). Diese Grundsätze gelten sinngemäss für die Beurteilung von Revisionsgesuchen (Urteil Ingold vom 18. Oktober). Art. 87 Abs. 4 IVV gilt ferner in analoger Weise für Eingliederungsleistungen (BGE 109 V 119).

Bei der gleichzeitigen rückwirkenden Zusprechung einer halben und der diese ablösenden ganzen Rente richtet sich der Zeitpunkt der Anspruchsänderung ausschliesslich nach Art. 88a Abs. 2 IVV (BGE 109 V 125). Art. 88bis Abs. 1 IVV ist nur anwendbar, wenn eine laufende Rente erhöht werden soll (BGE 109 V 108).

Betreffend den Anspruch auf Ehepaarrente gilt als invalid im Sinne von Art. 33 Abs. 1 IVG und Art. 22 Abs. 1 AHVG nur die Ehefrau, die im Falle der Auflösung bzw. bei Nichtbestehen der Ehe gemäss IVG rentenberechtigt wäre (Urteil Neuer vom 18. Oktober).

Die Fortsetzung des Studiums zwecks Erlangung eines höheren akademischen Grades schliesst den Anspruch auf Kinderrenten grundsätzlich nicht aus (BGE 109 V 104).

Als Angehörige im Sinne von Art. 8 lit. b des Sozialversicherungsabkommens mit Italien gelten italienische Staatsangehörige, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles freiwillige Beiträge an die italienische Sozialversicherung entrichtet haben oder wenn ihnen bis zu diesem Zeitpunkt Ersatzzeiten gutgeschrieben worden sind, wobei diese vor Erlass der Verwaltungsverfügung bestätigt sein müssen. Die mit Art. 9 der 2. Zusatzvereinbarung vom 2. April 1980 - in Kraft getreten auf den 1. Februar 1982 - erfolgte Gleichstellung der italienischen Grenzgänger mit den im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung Versicherten findet nur Anwendung, wenn der Versicherungsfall nach schweizerischem Recht nach dem 31. Januar 1982 eingetreten ist (Urteil Di Matteo vom 15. September).

Nach dem Sozialversicherungsabkommen mit Spanien kann spanischen Staatsangehörigen, die eine halbe Rente der schweizerischen Invalidenversicherung beziehen, bei Erhöhung der Invalidität auf mindestens zwei Drittel keine ganze Rente ausgerichtet werden, solange sie Wohnsitz im Ausland haben; dagegen kann die Verwaltung jederzeit von Amtes wegen eine Revision durchführen und gegebenenfalls die Rente gestützt auf Art. 41 IVG aufheben (BGE 109 V 129).

c) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens einer Mutter, die für die Kinder den Haushalt besorgt, sind die von diesen geschuldeten Mietzinsen und Kostgelder auch dann anzurechnen, wenn sie nicht erwerbstätig sind, von ihnen aber im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lage eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann (BGE 109 V 30).

Nach Art. 3 Abs. 4 lit. d ELG sind die vom Bezüger von Ergänzungsleistungen geleisteten Krankenkassenbeiträge unbeschränkt und in der tatsächlichen Höhe vom anrechenbaren Einkommen in Abzug zu bringen (BGE 109 V 31). Diese Rechtsprechung hat den Gesetzgeber veranlasst, dem Bundesrat durch Aenderung von Art. 3 Abs. 4bis ELG die Befugnis zu erteilen, den Abzug für Krankenversicherungsbeiträge auf die Versicherung für Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung beschränken zu können (AS 1984 I 38).

Für den Abzug bzw. die Vergütung der Krankheitskosten gilt ein Selbstbehalt von Fr. 200.- auch dann, wenn die Berechtigung auf Ergänzungsleistungen nur während eines Teils des Kalenderjahres bestand (BGE 109 V 31).

d) Krankenversicherung

Ein Rechtsstreit gab Gelegenheit, die Grundsätze darzulegen, die für die Einforderung von Prämien auf dem Betreibungsweg Geltung haben (BGE 109 V 46).

Ein anderes Urteil betrifft die Anzeigepflicht des Versicherten bei vertrauensärztlichen Untersuchungen (BGE 109 V 36).

In BGE 109 V 145 hat das Gericht zur Abgrenzung der Komplementärklausel von der Subsidiaritätsklausel Stellung genommen und entschieden, dass die statutarische Herabsetzung der versicherten Leistungen im Bereich der Grundversicherung für Heilungskosten im Falle des Bestehens einer Komplementärversicherung bei einem andern Versicherungsträger mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht vereinbar ist.

Mit dem aufgrund der Statuten ausgerichteten Kurbeitrag für einen Erholungsaufenthalt sind nur die Behandlungskosten für jene Leiden abgegolten, die zur Kur Anlass gegeben haben (Urteil E. vom 30. September).

Dadurch, dass der Bundesrat die Erhebung der Franchise auf die vom Arzt oder Chiropraktor vorgenommene Behandlung beschränkte, hat er die ihm vom Gesetzgeber eingeräumte Regelungsbefugnis nicht überschritten (BGE 109 V 139).

Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit der Behandlung gemäss Art. 23 KUVG kommt dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Massnahme nur Bedeutung zu mit Bezug auf verschiedene in Betracht fallende Behandlungsmethoden, nicht dagegen im Hinblick darauf, ob sich der Aufwand einer an sich geeigneten und wissenschaftlich anerkannten Methode, gemessen an dem zu erwartenden Behandlungserfolg, noch rechtfertigen lässt; letzteres kann lediglich unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit von Bedeutung sein (BGE 109 V 41).

In mehreren Verfahren hatte sich das Gericht erneut mit Fragen der Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln im Rahmen der Spezialitätenliste zu befassen. Für Preiserhöhungsbegehren gelten mit Bezug auf das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die erstmalige Aufnahme von Arzneimitteln in die Spezialitätenliste (Urteil Unipharma vom 4. Februar). Solche Begehren können in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Aufnahme des Arzneimittels in die Liste bzw. seit der letzten Preisfestsetzung eingereicht werden (Urteil Winthrop vom 14. April). Das Gericht äusserte sich des weitern zur Preisfestsetzung nach der Grösse der Arzneimittelpackung (Urteil Ritter vom

29. August) und präzisierte die schon früher als rechtmässig bezeichnete Praxis, wonach der Verkaufspreis für Importpräparate nicht um mehr als 25% höher sein darf als im Ursprungsland (Urteil Unipharma vom 4. Februar).

e) Unfallversicherung

Aufgrund der wissenschaftlich gesicherten Erfahrungen mit Sicherheitsgurten ist der für die Kürzung der Versicherungsleistungen vorausgesetzte adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Nichttragen der Gurten und den erlittenen Verletzungen im Regelfall (auch bei Unfällen ausserorts) als gegeben zu betrachten (BGE 109 V 150).

f) Militärversicherung

g) Erwerbsersatzordnung

h) Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

i) Arbeitslosenversicherung

Die für den Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung während mindestens 150 vollen Arbeitstagen geltende Frist von 365 Tagen bestimmt sich rückwirkend vom Zeitpunkt an, in welchem der Versicherte erstmals Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend macht und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 109 V 52). Im gleichen Fall war zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein von der Verwaltung abgegebenes fehlerhaftes Merkblatt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu einer vom materiellen Recht abweichenden Entscheidung Anlass geben kann.

Ein weiteres Urteil betrifft den Nachweis einer genügenden beitragspflichtigen Beschäftigung im Falle eines Teilzeitbeschäftigten, der bei festem Lohn die Arbeitszeit selber bestimmen kann (BGE 109 V 156).

Schliesslich hatte das Gericht zu prüfen, inwieweit die gesellschaftliche und politische Einstellung eines Versicherten dazu führen kann, seine Vermittlungsfähigkeit zu verneinen (Urteil Glardon vom 21. Dezember).

2. Verfahren

Der Verwaltung ist es verwehrt, in sinngemässer Anwendung der Grundsätze über die prozessuale Revision auf eine Verfügung zurückzukommen, wenn diese vom Richter überprüft worden ist (BGE 109 V 119).

Eine nachträgliche Verwaltungsverfügung, die mit dem Dispositiv eines noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Entscheides einer in gleicher Sache urteilenden richterlichen Behörde in Widerspruch steht, ist als nichtig zu erachten; es kann ihr gegebenenfalls jedoch die Bedeutung eines Antrages an den letztinstanzlichen Richter zuerkannt werden (Urteil Demarchi vom 20. September).

Art. 55 VwVG ist auch auf das Verfahren der SUVA anwendbar, weshalb der Beschwerde gegen Verfügungen, die nicht zu einer Geldleistung verpflichten, die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zu entziehen ist, wenn sich diese nicht entfalten soll (Urteil Scherrer vom 3. November).

Aufgrund von Art. 20bis des Sozialversicherungsabkommens mit Italien haben die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vertragsstaaten ungeachtet allfälliger anderslautender Regeln des innerstaatlichen Rechts auf sämtliche in den Amtssprachen des andern Vertragsstaates verfassten Gesuche und Beschwerden einzutreten und hierüber zu entscheiden (Urteil Boggi vom 18. Oktober).

Die für die Arzneimittel in der Krankenversicherung geltende Spezialitätenliste ist kein Tarif im Sinne von Art. 129 Abs. 1 lit. b OG (Urteil Winthrop vom 14. April). Ein Verfahren gab Anlass zu Ausführungen hinsichtlich der Ueberprüfungsbefugnis des Gerichts, wenn die Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln streitig ist (Urteil Ritter vom 29. August).

Bezüglich der Beschwerdelegitimation hält ein Urteil fest, was als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 103 lit. a OG zu gelten hat (BGE 109 V 58).

Heisst das Gericht die von einer Verwaltungsbehörde erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut und weist es die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück, so kann der erstinstanzliche Beschwerdeführer die Beschwerde zurückziehen, um eine drohende "reformatio in peius" abzuwenden (Urteil Silvio vom 15. Dezember).

Im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat - über den Wortlaut von Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG hinaus - der obsiegende Beschwerdegegner oder Mitinteressierte Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 109 V 60).

C. STATISTIK

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				1983			Erledigungsarten		Mittlere Prozess- dauer in Monaten				
	1980		1981		1982		Übertrag von 1982 auf 1983	Erledigt Total abhängig	Übertrag auf 1984		Nicht- eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	
	1979	1980	1981	1982	1983	1983								1983
a. Alters- und Hinterlas- senversicherung	239	267	251	256	245	275	520	297	223	41	16	76	164	10
b. Invalidenversicherung	668	738	849	1050	639	681	1320	897	423	32	21	239	605	9
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	35	23	25	39	38	33	71	39	32	-	2	11	26	11
d. Krankenversicherung	65	66	98	97	107	112	219	117	102	9	12	44	52	13
e. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	77	72	74	81	83	99	182	99	83	3	4	17	75	10
f. Militärversicherung	13	12	14	8	13	8	21	10	11	-	1	2	7	15
g. Erwerbsersatzordnung	1	2	4	1	1	1	2	-	2	-	-	-	-	-
h. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	8	2	2	-	1	1	1	-	-	-	-	1	9
i. Arbeitslosenversicherung	184	176	108	160	111	140	251	161	90	16	3	42	100	9
Total	1284	1364	1425	1694	1237	1350	2587	1621	966	101	59	431	1030	9,5
						1)		2)	3)	6,5%	3,5%	26,5%	63,5%	4)

1) Aufteilung nach Sprachen: deutsch 818 = 60,6%; französisch 260 = 19,3%; italienisch 272 = 20,1%
 2) Hievon nach Art. 109 OG: 127
 3) Wovon eingegangen 1977: 1; 1980: 1; 1981: 4; 1982: 165
 4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten
	Fälle	%	
Deutsch	912	56,25	10
Französisch	357	22	
Italienisch	352 = 1621	21,75 = 100	1
			Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)

UBERSICHT UBER DIE GESCHAFTSLAST

